

Ergänzende Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 Neufassung vom 15.11.2021

1. Vertragsabschluss (zu § 2)

- (1) Die Apoldaer Wasser GmbH, nachfolgend als Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt, schließt den Wasserversorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab. In besonderen Fällen (Ausnahmeregelung festgesetzt durch das WVU) kann eine Vereinbarung auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden (vgl. auch § 8 Abs. 5).
- (2) Tritt an Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Eigentümern, so schließt das WVU den Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer ab. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechte mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer aus dem Versorgungsvertrag für den Eigentümer mit dem WVU wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Eigentümer abgegebene Erklärung gegenüber allen Eigentümern. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.
Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Dem Versorgungsvertrag geht in der Regel der Antrag auf Wasserversorgung voraus.
- (4) Dem Antrag sind in doppelter Ausführung beizufügen:
 - Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage,
 - amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1000,
 - die Straßenfrontlänge ist nachzuweisen,
 - Keller- bzw. Erdgeschossgrundriss-Zeichnungen (Kennzeichnung Hausanschlussraum).

2. Art der Versorgung (zu § 4)

- (1) Der Wasserdruck zur Deckung des üblichen Bedarfs ist abhängig von der Siedlungsstruktur, den topografischen Verhältnissen und den vorhandenen Druckzonen. Maßgebend für die Druckverhältnisse ist der mehrheitlich vorhandene Wasserdruck.

3. Haftung bei Versorgungsstörungen (zu § 6)

- (1) Die Haftung des WVU gegenüber einem Kunden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Ferner findet § 2 Haftpflichtgesetz keine Anwendung, wenn der Kunde Kaufmann und der Versorgungsvertrag ein zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörender Vertrag ist.
- (2) Beruht der Schaden nicht auf einer Unterbrechung der Wasserversorgung oder auf Unregelmäßigkeiten in der Belieferung, so haftet das WVU gegenüber dem Kunden nur dann, wenn der Schaden von ihm oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, es sei denn, der Schaden besteht in einer Verletzung der Gesundheit oder des Lebens des Kunden. Die Haftung des WVU nach § 2 Haftpflichtgesetz in den unter Ziffer (2.1) gezogenen Grenzen bleibt unberührt.

4. Baukostenzuschüsse (zu § 9)

- (1) In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage zu zahlen (Baukostenzuschuss):
 - für den Anschluss seines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz,
 - bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsparameter,
 - bei Einräumung eines Reserve- und Zusatzanschlusses.

Ergänzende Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH zur AVBWasserV vom 20.06.1980

- (2) Der Baukostenzuschuss wird durch die Vorkalkulation ermittelt und errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind (unverbindliche Kostenschätzung). Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung eines Versorgungsgebietes notwendigen technischen Anlagen (Versorgungsleitungen, Übergabe- und Druckerhöhungsstationen, Speicherraum).
- (3) Das Versorgungsgebiet (festgesetzt durch das Wasserversorgungsunternehmen) richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- (4) Von den Kosten gemäß Abs. 2 werden ggf. die den Gewerbe- und Industriekunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.
- (5) Der Baukostenzuschuss wird wie folgt bemessen:

1. Reines Wohngebiet und Mischbebauung

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen, gilt ein Anteil von höchstens 70 % dieser Kosten.

Der BKZ wird unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes ermittelt:

- Bei Herstellung eines Anschlusses an bis zum 31. Dezember 1991 errichtete Verteilungsanlagen, entsprechend geltender Preisliste des WVU pro laufenden Meter Straßenfront des anzuschließenden Grundstückes.
- Bei Herstellung eines Anschlusses in einem nach dem 31. Dezember 1991 entstandenen neuen Versorgungsgebietes, nach Maßgabe des § 9 Absätze 1, 2 und 4.
- Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr trinkwasserseitig erschlossene Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe aller trinkwasserseitig erschlossenen Straßenfronten des anzuschließenden Grundstückes, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen.

Der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mind. 15 Meter Straßenfrontlänge zu Grunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.

2. Gewerbe und Industrie

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen kann ein Anteil bis max. 100 % dieser Kosten gemäß den §§ 123 bis 135 Bau GB erhoben werden, abzüglich des vorhandenen öffentlichen Versorgungsanteils. Die Erschließung hierfür kann durch Vertrag ebenfalls auf Dritte übertragen werden und wird vertraglich gesondert vereinbart.

Der BKZ ergibt sich aus der vorzuhaltenden Leistung in l/s bzw. m³/d und wird wie folgt berechnet:

$$\text{BKZ (in Euro)} = \max. 1,0 \times K \times \frac{\text{BW}}{\text{Summe BW}}$$

In der Formel bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen

BW = Berechnungsdurchfluss der auf den einzelnen Anschluss entfallenden Anteil auf Grund der dort vorzuhaltenden Leistung in l/s bzw. m³/d

Summe BW = Die Summe der BW für alle Anschlüsse, die gemäß der zu Grunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet angeschlossen werden können.

Bei gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf in Mischgebieten wird der Baukostenzuschuss wie unter Punkt 1 berechnet. Das gilt z.B. für kleine Ladengeschäfte, kleine Werkstätten, Arztpraxen, Büros usw., deren Wasserversorgung über den Anschluss eines Wohngebäudes erfolgt und deren vorzuhaltende Leistung nicht im Wesentlichen die eines Haushaltes übersteigt.

- (6) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen.

Ergänzende Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH zur AVBWasserV vom 20.06.1980

- (7) Anschluss an so genannte Altanlagen
 Wird ein Anschluss an eine Wasserverteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1991 errichtet wurde oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das WVU einen Baukostenzuschuss nach den bisher verwendeten Berechnungsmaßstäben, gegebenenfalls unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes, verlangen. Ist in diesem Zusammenhang eine Verstärkung der Verteilungsfrage erforderlich, gelten jedoch die Bestimmungen von Abs. 6 und 7.
- (8) Der BKZ wird vor Erstellung des Hausanschlusses fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht. Bei ausbleibenden Zahlungen ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Lieferung sofort zu unterbrechen bis die Vertragsbedingungen (Wasserversorgungsvertrag) erfüllt sind.

5. Hausanschluss (zu § 10)

- (1) Nach dem 01.01.1991 errichtete bzw. durch Rekonstruktion ausgewechselte Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVU und sind dessen Eigentum.
- (2) Der Hausanschluss beginnt mit der Anbohrarmatur und endet an der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan.
- (3) Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der im Eigentum des WVU befindlichen Hausanschlüsse und der Wasserzähleranlagen sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse des WVU liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- (4) Vor dem 01.01.1991 errichtete und bestehende Hausanschlüsse sind ab Grundstücksgrenze Eigentum des Kunden. Reparaturen, Unterhaltung und die aus dem Eigentum evtl. resultierenden Schäden hat der Grundstückseigentümer zu vertreten. Bei Rekonstruktionen oder Reparaturen durch das WVU auf dem Anschlussnehmergrundstück haftet das WVU nicht für entstandene Schäden oder Mehraufwendungen bei Überbauung jeglicher Art oder Bepflanzung. Eine Wiederherstellung zu Lasten des WVU erfolgt nicht.
- (5) Der laufende Unterhalt der im Eigentum des Kunden befindlichen Hausanschlüsse sowie deren Auswechslung und endgültigen Abtrennung ist gegenüber dem WVU kostenpflichtig. Bei komplexen Rekonstruktionsmaßnahmen, die durch das Wasserversorgungsunternehmen festgesetzt werden, kann die erforderliche Auswechslung der Hausanschlüsse vom WVU veranlasst werden. Ein Rechtsanspruch auf Auswechslung zu Lasten des WVU gilt nicht. Mit Beginn der Arbeiten zur Auswechslung des Hausanschlusses kann durch den Abnehmer Einspruch zur Auswechslung durch das WVU und zu dessen Lasten Einspruch bis zur Inbetriebnahme des neuen Hausanschlusses erhoben werden. Erfolgt dies nicht, geht vom Tag der Inbetriebnahme der Hausanschluss in das Eigentum des WVU über.
- (6) Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist das WVU berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen (Überbauung, Bepflanzung). Der Abnehmer hat seine Kundenanlage entsprechend der DIN 1988 zu errichten und bei nachträglichen Änderungen des Zählerstandortes diese an den vom WVU festgesetzten Standort anzupassen.
- (7) Der Anschlussnehmer hat dem WVU die von ihm für die Herstellung des Hausanschlusses aufgewandten Kosten zu erstatten.
- (8) Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage z.B. Überbauung des Hausanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (Änderung der Hausanschlussdimension, Einsatz eines anderen Rohrleitungsmaterials).
- (9) Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist bei dem WVU mit entsprechend gültigem Vordruck zu beantragen.
- (10) Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an das WVU zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig. Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei nicht fristgerechtem Einzahlen des Baukostenzuschusses bzw. der Hausanschlusskosten die Inbetriebnahme der Anlagen aussetzen bzw. unterbrechen.
- (11) Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen (Belieferung von Baustellen, Schaustellern u.a.) und für ihre Beseitigung werden dem Anschlussnehmer auf Grund einer besonderen Vereinbarung die von dem WVU aufzuwendenden Kosten berechnet. Zusätzlich muss dem WVU eine Kautions entsprechend der zu sichernden Aufwendungen hinterlegt werden.

Ergänzende Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH zur AVBWasserV vom 20.06.1980

- (12) Das WVU kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

6. Zustimmung des Grundstückseigentümers (zu §§ 8, 10 und 11)

- (1) Ist der Anschlussnehmer bzw. der Kunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung gemäß der §§ 8, 10 und 11 der AVBWasserV einzuholen und dem Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses beizufügen. Mit der Errichtung des Trinkwasseranschlusses ist die Grunddienstbarkeit auf dem belegenen Grundstück gewährt.

7. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (zu § 11)

- (1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie von der Hauptleitung (Anschlussstelle) bis zur Messeinrichtung 20 m überschreitet.
- (2) Wasserzählerschächte haben den technischen Regeln zu entsprechen (DIN 1988-200). Ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes erforderlich, sind dem WVU die Datenblätter des gewählten Erzeugnisses vorzulegen. Die Größe und Lage des Schachtes ist mit dem WVU abzustimmen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann das Setzen eines Wasserzählerschachtes auch fordern, wenn die Dienstbarkeit der Hausanschlussleitung nicht gesichert ist, oder eine Gefährdung für die öffentlichen Trinkwasseranlagen zu erkennen ist. Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes kann bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen auch nachträglich bei vorhandenen Anschlüssen gefordert werden.

8. Kundenanlage (zu § 12)

- (1) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses, durch die Messeinrichtung erfasste Wasser, zu bezahlen.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtung (zu §§ 13, 15, 18, 32 und 33)

- (1) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem WVU auf einem besonderen Vordruck über das Installateurunternehmen zu beantragen.
- (2) Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage sind Bestandteil der unter Punkt 5 Absatz 7 aufgeführten Hausanschlusskosten. Wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung der Arbeiten nicht möglich und eine erneute Anfahrt erforderlich war, werden die dafür entsprechenden Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes berechnet.
- (3) Für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung werden die Kosten entsprechend des tatsächlichen Aufwandes berechnet.
- (4) Absatz 1 gilt auch für Erweiterung und Änderung von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.
- (5) Die Entfernung oder Beschädigung der von dem WVU an Hauptsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden. Zur Abrechnung des Wasserverbrauchs kann dann das WVU den 5-fachen Jahresverbrauch des Vorjahres pauschal, unabhängig vom Zählerstand, zur Anwendung bringen. Die nachträglichen Kosten (Plombierung, etc.) werden dem Kunden berechnet.
- (6) Für Anschlussleitungen, über die länger als 12 Monate kein Trinkwasser bezogen wurde, steht dem WVU ein ordentliches Kündigungsrecht gemäß § 32 AVBWasserV zu. Weiterhin kann das WVU in Gefahrensituationen (Rückwirkung auf Trinkwassergüte, Versorgungsstörungen) sowie zur Abwendung unberechtigter Entnahmen die Wasserlieferung fristlos einstellen. In diesen Fällen erfolgt die Abtrennung der Anschlussleitung aus Sicherheitsgründen an der Hauptleitung (DIN 1988). Die Kosten für die Außer- und Inbetriebnahme trägt der Anschlussnehmer. Die Inbetriebnahme wird einem Neuanschluss gleichgesetzt.

10. Zutrittsrecht (zu § 16)

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung und zum Wechsel der Messeinrichtung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass im schriftlich vorgeschlagenen Zeitraum der Zutritt seitens des WVU erfolgen kann. Wird das nicht ermöglicht und keine Terminänderung vereinbart, wird dem Kunden die Pauschale für vergebliche Wege (Mitarbeiteraufwand gemäß gültiger Preisliste) berechnet.
- (2) Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechtes ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

11. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19)

- (1) Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des WVU stehen, hat er hiervon das WVU schriftlich zu benachrichtigen bzw. zu beauftragen.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

12. Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler

- (1) Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür ausnahmslos Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern des WVU zu benutzen. Die Benutzung erfolgt nur an einem zugewiesenen Hydranten. Die Standrohrwasserzähler werden für das Versorgungsgebiet des WVU nur von diesen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen, nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme gegeben ist, vermietet. An Baufirmen wird der Standrohrwasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben. Der Mieter haftet für Beschädigung aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrwasserzählers an Hydranten und Leitungseinrichtungen des WVU oder dritter Personen entstehen. Aufgetretene bzw. aufgefundene Schäden sind spätestens 3 Werktage nach Bekanntwerden dem WVU aktenkundig zu melden. Nachträglich aufgefundene Schäden werden dem Benutzer des Hydranten in Rechnung gestellt.
- (2) Bei Verlust des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, den überlassenen Standrohrwasserzähler spätestens am Ende jeden Quartals dem WVU zur Ablesung vorzuzeigen.
- (3) Das WVU vermietet Standrohrwasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions je Standrohrwasserzähler entsprechend der gültigen Preisliste des WVU. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohrwasserzählers vorbehaltlich des Abzuges von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohrwasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld entsprechend der gültigen Preisliste des WVU verrechnet.
- (4) Sollte der Standrohrwasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt sofort der Einzug durch das WVU. Im Wiederholungsfalle behält sich das WVU vor, künftig einen Standrohrwasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.
- (5) Bei nicht fachgerechter Montage des Standrohrwasserzählers behält sich das WVU vor, pauschal Wasserverluste bzw. Schäden in Rechnung zu stellen bzw. von der Kautions einzuhalten
- (6) Die Verwendung fremder Standrohrwasserzähler im Versorgungsgebiet der Apoldaer Wasser GmbH ist nicht gestattet.

13. Umsatzsteuer

- (1) Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

14. Änderungen

- (1) Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte (Preise) nach dem Allgemeinen Tarif können durch das WVU mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu geben. Mit der öffentlichen Bekanntgabe gelten sie als jedem Kunden zugegangen (Internetseite des WVU, ortsübliche Bekanntmachung über die Lokalpresse im Tätigkeitsbereich des zuständigen WVU). Entgelte (Preise) werden gesondert bekannt gegeben und sind nicht Bestandteil dieser Ergänzenden Bestimmungen des WVU. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 kündigt.
- (2) Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen verlangen.

15. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 21.06.1993 in Kraft.
- (2) Die Allgemeinen Bedingungen sowie die Ergänzenden Bestimmungen gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 21.06.1993 zu Stande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden hierüber in geeigneter Weise zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor der Verkündigung dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossenen Wasserlieferverträge bleiben unberührt.

Apolda, den 15.11.2021

Apoldaer Wasser GmbH